

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Haupt- und Finanzausschuss

26.08.2015

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

27.08.2015

Entscheidung

Änderung der EUREGIO-Satzung und der Mitgliedsbeiträge

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Coesfeld stimmt der Satzung für den grenzüberschreitenden Zweckverband EUREGIO zu und beschließt den Beitritt zum Zeitpunkt seiner Gründung.
2. Die Stadt Coesfeld stimmt der Erhebung eines Mitgliedsbeitrages – vorbehaltlich der von der EUREGIO-Verbandsversammlung festzusetzenden Beitragsordnung – von 0,29 € pro Einwohner und Jahr zu, wobei bis zur Auflösung des EUREGIO e.V. die Beiträge der Stadt Coesfeld zum grenzüberschreitenden Zweckverband mit den Beiträgen der Stadt Coesfeld für die Mitgliedschaft im EUREGIO e.V. verrechnet werden. Die Haushaltsmittel für den Beitrag von 0,29 € pro Einwohner und Jahr werden, wie bereits seit vielen Jahren praktiziert, vom Kreis Coesfeld für die kreisangehörigen Gemeinden bereitgestellt.
3. Die Stadt Coesfeld benennt die folgenden Vertreter sowie deren Stellvertreter für die EUREGIO-Verbandsversammlung:

Mitglied

Stellvertreter

1. Bürgermeister Heinz Öhmann

Beigeordneter Dr. Thomas Robers

2. Tobias Musholt

Bernhard Haveresch

4. Die Stadt Coesfeld weist ihre Vertreter/innen für die Mitgliederversammlung des EUREGIO e.V. an, der Auflösung des EUREGIO e.V. nach erfolgreicher Gründung des grenzüberschreitenden Zweckverbandes EUREGIO zuzustimmen.
5. Des Weiteren weist die Stadt Coesfeld ihre Vertreter/innen an, dass abweichend von Art. 18 der Satzung des EUREGIO e.V. dessen Vermögen bei Auflösung nicht an die Mitglieder fällt, sondern auf den grenzüberschreitenden Zweckverband EUREGIO übertragen wird.

Sachverhalt:

1. Umwandlung des EUREGIO e.V. in einen Zweckverband EUREGIO

1.1 Allgemeines

Die EUREGIO ist ein Verbund von 129 niederländischen und deutschen Kommunen, dessen Sitz in Gronau unmittelbar an der Grenze zu den Niederlanden ist. Die EUREGIO ist die älteste grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Europa. Sie übernimmt für ihre Mitglieder grenzüberschreitend vielfältige Aufgaben, z. B.:

- Förderung, Unterstützung und Koordinierung der regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit,
- Entwicklung und Durchführung von grenzüberschreitenden Programmen und Projekten einschließlich Gewinnung und Verwaltung von dafür notwendigen Fördermitteln,
- Beratung von Mitgliedern, Bürgern, Unternehmen, Verbände, Behörden und andere Institutionen in grenzübergreifenden Fragen,
- Wahrnehmung der Gesamtinteressen der Mitglieder gegenüber internationalen, nationalen und anderen Institutionen sowie
- Übernahme der Verwaltung für das EU-Förderprogramm INTERREG im EUREGIO-Gebiet.

Die EUREGIO arbeitet seit 1999 in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

Seit dieser Zeit bezahlen die niederländischen Kommunen ihren Mitgliedsbeitrag an die EUREGIO und sind auch in dem EUREGIO-Rat und im EUREGIO-Vorstand paritätisch vertreten. Allerdings erschien in den Räten der niederländischen Kommunen eine formal-juristische Mitgliedschaft in einem deutschen „Verein“ nicht umsetzbar. Entsprechend verfügen die niederländischen Mitgliedskommunen anders als die deutschen Mitglieder über kein Stimmrecht bei der alljährlichen Mitgliederversammlung und sind formal-juristisch auch nicht an die EUREGIO gebunden.

Um den sich aus den o. a. Aufgaben ergebenden vertraglichen Verpflichtungen stets nachkommen zu können, ist es für die EUREGIO aber wichtig, entsprechende Verlässlichkeit in der Mitgliedschaft nicht nur politisch, sondern auch formal-juristisch zu haben. Dies erscheint ausschließlich in einer Rechtsform möglich, in der Niederländer wie Deutsche ohne rechtliche Hürden Mitglied werden können.

Die neue Rechtsform soll es zudem erlauben, dass Aufgaben im Bereich der Fördermittelverwaltung wie das INTERREG-Programmmanagement auch zukünftig noch von den Ministerien ohne erheblichen juristischen Begründungsaufwand an die EUREGIO vergeben werden können.

Um diese Anforderungen zu erfüllen, soll nunmehr ein sog. grenzüberschreitender Zweckverband nach dem Vertrag von Anholt gegründet werden. Dabei handelt es sich um ein Abkommen zwischen dem Land NRW, dem Land Niedersachsen, der BRD und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen aus dem Jahre 1991 – kurz Anholter Abkommen.

Unverändert wird die EUREGIO auch nach der Änderung der Rechtsform die o. a. Aufgaben für ihre Mitgliedskommunen übernehmen. Es kommen zwar keine neuen Aufgaben hinzu, es werden aber auch keine Aufgaben gestrichen.

In finanzieller und steuerlicher Hinsicht werden durch die Änderung der Rechtsform keine wesentlichen Änderungen herbeigeführt. Grundsätzlich unverändert bleiben auch die Tätigkeiten des EUREGIO-Vorstands, der EUREGIO-Ausschüsse, der Geschäftsstelle so-wie des EUREGIO-Rates, bei dem sich allerdings die Zahl der Mitglieder um zwei auf dann 84 Mitglieder erhöht.

Änderungen gibt es hingegen bei der Mitgliederversammlung. Diese wird zukünftig eine Verbandsversammlung sein, an der erstmalig niederländische wie deutsche Mitglieder stimmberechtigt teilnehmen. Alle Vertreter/innen der EUREGIO-Verbandsversammlung sind von den Mitgliedskommunen neu zu benennen. Die Entsendung der

Verbandsversammlung erfolgt gestaffelt nach der Größe der Mitglieder. Während bislang der Schlüssel für die Staffellung die Anzahl der Einwohner war, wird sich zukünftig die Anzahl von Vertreter/innen aus den geleisteten Beitragszahlungen ergeben. Diese leiten sich jedoch wiederum aus der Anzahl der Einwohner ab.

1.2 Auswirkungen auf die Stadt Coesfeld

Momentan sind sowohl der Kreis Coesfeld selbst als auch 8 der 11 kreisangehörigen Städte und Gemeinden Mitglied der EUREGIO. Der Kreis Coesfeld zahlt ab-sprachegemäß seit einigen Jahren die Mitgliedsbeiträge sowohl für sich als auch für alle 11 kreisangehörigen Kommunen in Höhe von zuletzt rund 54.000 EUR jährlich.

Die Stadt Coesfeld, der Kreis Coesfeld sowie die weiteren kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden in der zukünftigen EUREGIO-Verbandsversammlung nicht mehr wie bislang mit 27 sondern mit 17 Mitgliedern vertreten sein.

Ursächlich hierfür ist, dass die Verbandsversammlung ebenso wie zuvor die Mitgliederversammlung „nur“ rund 190 Vertreter umfassen und nicht noch weiter aufgestockt werden soll. Da es rechtlich zwingend ist, dass jede Mitgliedskommune einen Vertreter entsendet, kann nur bei den Vertretern der größeren Mitglieder gekürzt werden.

Diese Regelung ist allerdings für die Stadt Coesfeld ohne Belang. Sie wird in der jetzigen Mitgliederversammlung und auch künftig in der Verbandsversammlung durch zwei Mitglieder vertreten.

Die Vertreter der Stadt Coesfeld in der EUREGIO-Verbandsversammlung sind gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) für deren Wahlzeit aus der Mitte des Rates oder aus den Dienstkräften der Stadtverwaltung zu bestellen.

Die deutschen Mitglieder des EUREGIO-Rates werden auf Vorschlag der Mitgliedskörperschaften von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Das heißt, Mitglied des EUREGIO-Rates kann nur sein, wer auch Mitglied der Verbandsversammlung ist.

Eine Reduzierung der Mitgliedsbeiträge ist mit dem Ausscheiden einzelner kreisangehöriger Städte und Gemeinden aus der EUREGIO nicht verbunden, weil sich dieser nach Einwohnern des Kreises Coesfeld bemisst, die in der Summe gleich bleiben.

2. Harmonisierung und Erhöhung der Mitgliedsbeiträge

2.1 Harmonisierung der Mitgliedsbeiträge

Die niederländischen Mitglieder der EUREGIO haben in den vergangenen Jahren mehrfach schriftlich und in persönlichen Gesprächen die Angleichung der niederländischen (0,35 €/Einwohner und Jahr) und deutschen (0,25 €/Einwohner und Jahr) Mitgliedsbeiträge eingefordert und auch eine eigenständige Beitragsreduzierung auf niederländischer Seite angekündigt. In ihren Antworten wies die EUREGIO-Geschäftsstelle auf die anstehenden Veränderungen von Arbeitskreisen / Ausschüssen sowie der Rechtsform hin und bat um einen zeitlichen Aufschub der Senkung bzw. Harmonisierung.

Der Unterschied in den Mitgliedsbeiträgen entstand in den 80iger Jahren. Begründet wurde er unter anderem durch abweichende Beiträge zu dem ersten grenzüberschreitenden Aktionsprogramm sowie für die Mozer-Kommission und zur Finanzierung des neuen Gebäudes der Geschäftsstelle in Gronau/Enschede. Nach den vorliegenden Unterlagen liegen inzwischen keine wesentlichen Gründe mehr vor, auch zukünftig auf niederländischer und deutscher Seite unterschiedliche Mitgliedsbeiträge zu erheben. Entsprechend haben Vorstand und Rat der EUREGIO den Vorschlag der

Geschäftsleitung zur Harmonisierung der Mitgliedsbeiträge im Zuge des Rechtsformwechsels mitgetragen.

Im EUREGIO-Gebiet wohnen auf niederländischer Seite 1.038.324 Einwohner und auf deutscher Seite 2.252.609 Einwohner (Stand 31.06.2013, Berücksichtigung Zensus 2011, CBS, IT.NRW, Landesamt für Statistik Niedersachsen). Um gleichbleibende Einnahmen verglichen mit den aktuellen Beitragssätzen zu erreichen, müsste der Mitgliedsbeitrag einheitlich auf 0,2798 € / Einwohner und Jahr festgelegt werden. Hieraus ergeben sich für die Stadt Coesfeld, den Kreis Coesfeld sowie den weiteren kreisangehörigen Städten und Gemeinden Mehraufwendungen in Höhe von rund 6.500 EUR jährlich.

2.2 Erhöhung Mitgliedsbeiträge

Die EUREGIO hat ihre Mitgliedsbeiträge im Jahr 2004 gesenkt und seitdem trotz gestiegener Personal- und allgemeiner Kosten sowie abnehmender Bevölkerungszahlen die Beiträge konstant gehalten. Das konnte im Wesentlichen herbeigeführt werden durch Refinanzierung mithilfe öffentlicher Fördermittel, durch organisatorische Veränderungen sowie seit 2010 durch den Einsatz von Rücklagen, die aufgrund von einmaligen Zahlungen aus dem sog. INTERREG II Programm im Jahr 2008 geflossen sind.

Dem Ausgleich von geringeren Beitragseinnahmen durch Kosteneinsparung sind allerdings Grenzen gesetzt. Um alljährlich auch in den kommenden Jahren einen ausgeglichenen Haushalt vorweisen zu können, benötigt die EUREGIO – bei allen Sparmaßnahmen – geringfügig höhere Beitragseinnahmen als sie derzeit hat. Mit der Änderung der Rechtsform und der Harmonisierung der Mitgliedsbeiträge wird deshalb auch eine einmalige Erhöhung des Beitragssatzes angestrebt. Notwendig ist ein Plus an Beitragseinnahmen von ca. 50.000 EUR jährlich. Durch die Aufnahme neuer Mitglieder kann die Beitragsanhebung von 0,01 EUR auf dann 0,29 EUR pro Einwohner und Jahr beschränkt werden.

Hieraus resultieren für die Stadt Coesfeld, den Kreis Coesfeld sowie den weiteren kreisangehörigen Städten und Gemeinden Mehraufwendungen in Höhe von rund 2.200 EUR pro Jahr.

In der Summe sind mit der Harmonisierung und der Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für die Stadt Coesfeld, den Kreis Coesfeld sowie den weiteren kreisangehörigen Städten und Gemeinden Mehrkosten in Höhe von rund 8.700 EUR verbunden.

3. Vom Rat der Stadt Coesfeld in die EUREGIO-Gremien zu entsendende Vertreter/innen

3.1 Aktuelle Vertreter

Mitgliederversammlung des EUREGIO e.V.:

Am 12. Juni 2014 hat der Rat folgende Vertreter in die Mitgliederversammlung des EUREGIO e.V. gewählt:

Ordentliches Mitglied

1. Bürgermeister Heinz Öhmann
2. Tobias Musholt

Stellvertreter

- II. Beigeordneter Dr. Thomas Robers
- Bernhard Haveresch

Neben den 15 Mitgliedern des Kreistages inkl. der Stellvertreter/innen haben die Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld insgesamt weitere 12 Vertreter/innen in die EUREGIO-Mitgliederversammlung entsandt, so dass der Kreis Coesfeld insgesamt 27 Mitglieder in der EUREGIO-Mitgliederversammlung hat. Die Stadt Coesfeld hat davon die vorgenannten zwei Vertreter delegiert.

EUREGIO-Rat:

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat u.a. Herrn Bürgermeister Öhmann am 02. Juli 2014 in den EUREGIO-Rat gewählt.

3.2 Vom Rat der Stadt Coesfeld zu entsendende Vertreter/innen in die künftigen Zweckverbandsgremien

Verbandsversammlung:

An die Stelle der Mitgliederversammlung tritt im neuen Zweckverband die EUREGIO-Verbandsversammlung. Jede Kommune hat hierfür mindestens eine/n Vertreter/in nebst Stellvertreter/in zu benennen. Entsprechend dem neuen Beitragsschlüssel (Art. 8 Abs. 3 der Satzung) entsendet die Stadt Coesfeld zwei Vertreter/innen in die EUREGIO-Verbandsversammlung.

Bei der Besetzung der Verbandsversammlung ist zu beachten, dass die EUREGIO-Ratsmitglieder (und deren Stellvertreter) zukünftig auch Vertreter in der Verbandsversammlung sein müssen.

Gemäß § 113 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) muss, wenn mehr als ein Vertreter der Stadt Coesfeld für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten zu entsenden ist, der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Coesfeld dazuzählen.

Für die Wahl des verbleibenden Sitzes in der Verbandsversammlung gelten die Grundsätze des Verhältniswahlrechts. Aufgrund der Sitzverteilung im Rat hat die CDU-Fraktion das Recht, den Vertreter zu benennen.

EUREGIO-Rat:

Aus dem Kreis Coesfeld können wie bisher vier Mitglieder in den EUREGIO-Rat entsandt werden. Die deutschen Mitglieder des EUREGIO-Rates werden auf Vorschlag der Mitgliedskörperschaften von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Das heißt, Mitglied des EUREGIO-Rates kann nur sein, wer auch Mitglied der Verbandsversammlung ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Für 2015 ergibt sich beim Kreis Coesfeld noch keine Änderung gegenüber dem Haushaltsplan, d.h. der Mitgliedsbeitrag bleibt in Höhe von 0,25 EUR pro Einwohner/in und Jahr. Nach Umwandlung der Rechtsform bei gleichzeitiger Harmonisierung der Mitgliedsbeiträge auf dann 0,29 EUR/Einwohner/in pro Jahr ergäbe sich ab 2016 ein jährlicher Mehraufwand von rund 8.700 EUR für den Kreis Coesfeld.

Anlagen:

- Entwurf der Zweckverbandssatzung
- Erläuterungen zur Satzung des Zweckverbandes EUREGIO
- Übersicht der Mitgliedskommunen (Sitze und Beiträge im Vergleich)